

***Budgetstruktur für die Jahre 2006 - 2009;
Bestimmung der Globalbudgets und der
Produktegruppen***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. April 2005, RRB Nr. 2005/954

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission

Finanzkommission

Justizkommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Das Wesen der Budgetstruktur	5
1.2 Geltungsdauer der Budgetstruktur	6
2. Die Geltungsdauer des Beschlusses über die Budgetstruktur 2006– 2009 für die einzelnen Globalbudgets	6
3. Auswirkungen	8
4. Rechtliches	8
5. Antrag	8
6. Beschlussesentwurf	10

Beilagen

Beilage 1	Graphik: Zusammenhang zwischen Globalbudgetperioden und Budgetstruktur
Beilage 2	Tabelle: Globalbudgets, Produktgruppen und deren Perioden

Kurzfassung

Die Definition der Budgetstruktur ist ein wichtiges Element des Solothurner WoV-Modells, um das Gleichgewicht der Gewalten aufrecht zu erhalten. Es ist ein neues Instrument und in der Schweiz einzigartig. Das Instrument der Budgetstruktur wurde im Kanton Solothurn in den gesetzlichen Grundlagen zur definitiven und flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verankert und kommt nun für die Jahre 2006 bis 2009 erstmals zur Anwendung.

Mit der Definition über die Budgetstruktur besitzt der Kantonsrat ein Steuerungsinstrument im Bereich der Budgetierung, mit welchem er periodisch, alle vier Jahre, die Trennlinie der Gewaltenteilung im Budgetbereich festlegt. Mit der Budgetstruktur bestimmt er, für welche Aufgaben ein Globalbudget zu erstellen ist und welche Produktegruppen darin enthalten sein sollen. Er legt demnach fest, auf welcher Aggregationsebene er die Saldovorgabe auf der Finanzseite des Globalbudgets bewilligt und für welche Produktegruppen er die Wirkungsziele beschliesst (Leistungsseite des Globalbudgets).

Nach § 10 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoVV; BGS 115.11) gilt der Beschluss über die Budgetstruktur für vier auf das Wahljahr folgende Jahre. Für den vorliegenden Beschlussesentwurf sind dies die Jahre 2006–2009. Da nicht alle Globalbudgets zum gleichen Zeitpunkt in eine neue Globalbudgetperiode starten und die Länge der Globalbudgetperiode (in der Regel 3 Jahre, Globalbudget „Öffentlicher Verkehr“ nur 2 Jahre) nicht identisch ist mit der Geltungsdauer der Budgetstruktur, befinden sich einige Globalbudgets zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses zur Budgetstruktur noch mitten in der Globalbudgetperiode. Globalbudgets, deren Globalbudgetperiode über das Inkraftsetzungsdatum der vierjährigen Budgetstruktur (1. Januar 2006) hinausreichen, werden erst nach Ablauf der Globalbudgetperiode an die neue Budgetstruktur angepasst.

Wir schlagen Ihnen in dieser Vorlage die Errichtung von 43 Globalbudgets in der Erfolgsrechnung und 4 Globalbudgets in der Investitionsrechnung vor. Die 43 Globalbudgets der Erfolgsrechnung beinhalten 124 Produktegruppen, die 4 Globalbudgets der Investitionsrechnung 8 Produktegruppen. Mit der vorgeschlagenen Budgetstruktur hat der Kantonsrat insgesamt die Saldi von 47 Globalbudgets (Finanzseite des Globalbudgets) und die Ziele von 132 Produktegruppen (Leistungsseite des Globalbudgets) zu beschliessen.

Unser Vorschlag entspricht grösstenteils den Globalbudgets und den Produktegruppen, wie Sie sie im Voranschlag 2005 vorfinden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf Budgetstruktur für die Jahre 2006 – 2009; Bestimmung der Globalbudgets und der Produktegruppen.

1. Ausgangslage

Die Definition der Budgetstruktur ist ein wichtiges Element des Solothurner WoV-Modells, um das Gleichgewicht der Gewalten aufrecht zu erhalten. Es ist ein neues Instrument und in der ganzen Schweiz einzigartig. Das Element der Budgetstruktur wurde im Kanton Solothurn in den gesetzlichen Grundlagen zur definitiven und flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verankert und kommt nun für die Jahre 2006 bis 2009 erstmals zur Anwendung.

1.1 Das Wesen der Budgetstruktur

Mit der Definition der Budgetstruktur besitzt der Kantonsrat ein Steuerungsinstrument im Bereich der Budgetierung, mit welchem er periodisch, alle vier Jahre, die Trennlinie der Gewaltenteilung im Budgetbereich festlegt. Mit der Budgetstruktur bestimmt er, für welche Aufgaben ein Globalbudget zu erstellen ist und welche Produktegruppen darin enthalten sein sollen. Er legt demnach fest, auf welcher Aggregationsebene er die Saldovorgabe auf der Finanzseite des Globalbudgets festlegt und für welche Produktegruppen er die Wirkungsziele beschliesst (Leistungsseite des Globalbudgets).

Die im Bereich der Budgetierung neu definierte Trennlinie der Gewaltenteilung im solothurnischen WoV-Modell kann schematisch wie folgt dargestellt werden:

	Finanzseite	Leistungsseite
Globalbudget-Ebene	Saldo	Ziele
Produktegruppe-Ebene	Kosten / Erlös	Ziele
		Indikat. / Stand.
Produkte-Ebene	Kosten / Erlös	Ziele Indikat. / Stand.

= Kompetenz des KR

 = Kompetenz des RR

Abb. 1 Kompetenzen über Leistungen und Finanzen, aufgeteilt auf die drei Ebenen

1.2 Geltungsdauer der Budgetstruktur

Die Budgetstruktur soll nach § 18 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG; BGS 115.1) und § 10 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoVV; BGS 115.11) dem Kantonsrat mit dem letzten Voranschlag vor Beginn der neuen Amtsperiode vorgelegt werden. Der Beschluss über die Budgetstruktur gilt dann für die vier auf das Wahljahr folgenden Jahre.

Der Grund, warum die erstmals im Jahr 2005 zu beschliessende Budgetstruktur von diesem gesetzlich vorgesehenen Ablauf abweicht, muss im Zusammenhang mit dem Institut des kantonsrätlichen Einspruchsrecht gegen die vom Regierungsrat beschlossenen Verordnungen oder Verordnungsänderungen (Verordnungsveto¹) gesehen werden. Die 60 Tage dauernde Vetofrist zur WoVV ist erst am 16. September 2004 abgelaufen, während der Regierungsrat schon am 7. September 2004 das Budget zu Handen des Kantonsrates beschlossen hat. Zum massgebenden Zeitpunkt war somit die Rechtsgrundlage für das Stellen des Antrags zur Budgetstruktur noch gar nicht vorhanden. Das jetzige Vorgehen stellt aber eine Ausnahme dar: In Zukunft wird der Ablauf gemäss der gesetzlichen Grundlage erfolgen.

2. Die Geltungsdauer des Beschlusses über die Budgetstruktur 2006– 2009 für die einzelnen Globalbudgets

Die einzelnen dreijährigen Globalbudgets starten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in eine neue Globalbudgetperiode. Zudem ist für das Globalbudget „Öffentlicher Verkehr“ nur eine zweijährige Periode vorgesehen. Dementsprechend gibt es Globalbudgets mit einer Globalbudgetperiode 2003–2005, andere mit einer Periode 2004–2006, wieder andere mit einer Globalbudgetperiode 2005–2007 und ausserdem ein Globalbudget mit der Periode 2006–2007 (Globalbudget „Öffentlicher Verkehr“, zweijährige Globalbudgetperiode). Während die Globalbudgetperiode im Normalfall 3 Jahre, in einem Fall nur 2 Jahre gilt, wird die Budgetstruktur für 4 Jahre beschlossen.

Die vierjährige Geltungsdauer der Budgetstruktur ist demzufolge nicht identisch mit den Globalbudgetperioden. Dies hat zur Folge, dass einige Globalbudgets bei Inkrafttreten der neuen Budgetstruktur im Jahr 2006 noch mitten in einer laufenden Globalbudgetperiode sind. Dies betrifft die Globalbudgets mit den Perioden 2004–2006 und 2005–2007. Diese Globalbudgets, deren Globalbudgetperiode über das Inkraftsetzungsdatum der vierjährigen Budgetstruktur hinausreichen, werden erst nach Ablauf der Globalbudgetperiode an die neue Budgetstruktur angepasst.

Im Folgenden werden die vier möglichen Fälle verbal beschrieben. In der Beilage 1 sind die Fälle zusätzlich noch graphisch dargestellt:

a) Globalbudgetperioden: 1. Periode: 2003–2005 / 2. Periode: 2006–2008 / 3. Periode 2009–2011

¹ Art. 79 Abs. 3 KV

Die zweite Globalbudgetperiode beginnt mit Inkrafttreten der Budgetstruktur 2006–2009. Das Globalbudget wird also gleich zu Beginn der zweiten Globalbudgetperiode, im Jahr 2006, an die Budgetstruktur 2006–2009 angepasst.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Budgetstruktur 2010 bis 2013 befindet sich das Globalbudget dann in einer laufenden, zweiten Globalbudgetperiode (2009–2011). Dies bedeutet, dass bis ins Jahr 2011 für das betreffende Globalbudget noch die Budgetstruktur 2006–2009 gültig ist. Erst im Jahr 2012 wird die Globalbudgetstruktur der Budgetstruktur 2010–2013 angepasst.

Für ein Globalbudget mit einer aktuellen Globalbudgetperiode von 2003–2005 ist also die Budgetstruktur 2006–2009 gültig für die Jahre 2006–2011 (6 Jahre).

b) Globalbudgetperioden: 1. Periode: 2004–2006 / 2. Periode: 2007–2009 / 3. Periode: 2010–2012

Bei Inkrafttreten der Budgetstruktur 2006–2009 dauert die erste Globalbudgetperiode noch an (2004–2006). Das Globalbudget wird erst zu Beginn der zweiten Globalbudgetperiode, im Jahr 2007, an die Budgetstruktur 2006–2009 angepasst und gilt dann bis zum Ablauf der Globalbudgetperiode (3 Jahre).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Budgetstruktur 2010 bis 2013 tritt das Globalbudget in eine neue, dritte Globalbudgetperiode (2010–2012). Die Anpassung an die neue Budgetstruktur erfolgt gleichzeitig mit deren Inkrafttreten per 2010 und ist dann gleich wie im Beispiel a) für 6 Jahre gültig.

c) Globalbudgetperioden: 1. Periode: 2005–2007 / 2. Periode: 2008–2010 / 3. Periode: 2011–2013

Bei Inkrafttreten der Budgetstruktur 2006–2009 dauert die erste Globalbudgetperiode noch an (2005–2007). Das Globalbudget wird erst zu Beginn der zweiten Globalbudgetperiode, im Jahr 2008, an die Budgetstruktur 2006–2009 angepasst und gilt dann bis zum Ablauf der zweiten Globalbudgetperiode Ende 2010 (3 Jahre).

Zu Beginn der neuen Globalbudgetperiode im Jahr 2011 ist das Globalbudget der Budgetstruktur 2010 bis 2013 anzupassen und behält dann bis ans Ende der Globalbudgetperiode im Jahr 2013 Gültigkeit. Im Jahr 2014 ist dann der Start der Globalbudgetperiode identisch mit der Inkraftsetzung der neuen Budgetstruktur für die Amtsperiode 2014–2017. Es tritt der unter Buchstabe a) beschriebene Fall ein.

d) Globalbudgetperioden (zweijährig): 1. Periode: 2006–2007 / 2. Periode: 2008–2009

Die zweijährige Globalbudgetperiode beginnt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Budgetstruktur. Mit zwei Jahren ist ihre Dauer halb so lange wie die Geltungsdauer der Budgetstruktur. Dementsprechend gibt es keine Überschneidungen. Die Budgetstruktur gilt für zwei Perioden, wobei das Ende der zweiten Periode genau auf das Ende der Geltungsdauer der Budgetstruktur 2006–2009 fällt.

(Vgl. für eine graphische Darstellung des Zusammenhangs zwischen Globalbudgetperioden und Budgetstruktur: Beilage 1.)

Auch wenn die Geltungsdauer der Budgetstruktur nach § 18 WoVG auf vier Jahre festgelegt wird, kann bei Bedarf auf den Beschluss zurückgekommen und die Struktur eines laufenden oder eines in eine neue Periode startenden Globalbudgets geändert werden. Dies erfordert dann einen expliziten Kantonsratsbeschluss.

3. Auswirkungen

Mit dem Beschluss zur Budgetstruktur erhält der Kantonsrat ein neues budgetäres Steuerungsinstrument. Es dient der Aufrechterhaltung des Gewaltenteilungs-Gleichgewichtes unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen unter WoV. Mit dem Beschluss zur Budgetstruktur kann der Kantonsrat selbst bestimmen, wie detailliert er seine Steuerung der Finanzen und Leistungen wahrnehmen will. Er kann alle vier Jahre seine Einflussnahme im Budgetprozess neu festlegen und auf die zur Zeit des Beschlusses vorherrschende politische Bedeutung einer Aufgabe ausrichten.

Im Bereich der finanziellen Steuerung tut dies der Kantonsrat, indem er die Anzahl Globalbudgets festlegt: Je mehr Globalbudgets er beschliesst, desto detaillierter, aber auch aufwändiger ist die finanzielle Steuerung. Auf der Leistungsseite legt der Kantonsrat den Detaillierungsgrad fest, indem er bestimmt, wieviele und welche Produktegruppen ein Globalbudget umfassen soll. Die Produktegruppe ist die Ebene, auf welcher er im Rahmen der mehrjährigen Globalbudgetvorlagen bzw. im Rahmen des jährlichen Voranschlags die Wirkungsziele vorgibt.

Der Beschluss zur Budgetstruktur hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen. Die Gemeinden sind von diesem Beschluss ebenfalls nicht betroffen.

4. Rechtliches

Dieser Beschluss ist nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. c) i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Buchst. b) der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1986¹ vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

Im folgenden Beschlussesentwurf sind auch die Globalbudgets „Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat“ (Ziffer 1.1) und „Staatsaufsichtswesen“ (Ziffer 1.28) aufgeführt. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages des Regierungsrates, sondern werden von den jeweiligen Dienststellen selbständig eingebracht. Gleichwohl müssen sie vom Kantonsrat im Rahmen des Beschlusses über die Budgetstruktur beschlossen werden. Aus Effizienzgründen werden sie deshalb in diesen Beschlussesentwurf integriert.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

¹ BGS 111.1

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

6. Beschlussesentwurf

Budgetstruktur für die Jahre 2006 - 2009; Bestimmung der Globalbudgets und der Produktegruppen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, § 18 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. April 2005 (RRB Nr. 2005/954), beschliesst:

1. In der Erfolgsrechnung werden folgende Globalbudgets mit den dazuhörigen Produktegruppen erstellt:
 - 1.1 Globalbudget „Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat“ mit der Produktegruppe „Parlamentdienste“;
 - 1.2. Globalbudget „Dienstleistungen der Staatskanzlei“ mit den 2 Produktegruppen „Führungsunterstützung“ und „Dienstleistungen für Departemente und Öffentlichkeit“;
 - 1.3. Globalbudget „Drucksachen / Lehrmittelverlag“ mit den 3 Produktegruppen „Lagerartikel“, „Druckerzeugnisse“ und „Dienstleistungen“;
 - 1.4. Globalbudget „Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement“ mit den 4 Produktegruppen „Unterstützung Departementvorsteher“, „Rechtsdienst Bau“, „Rechtsdienst Justiz“ und „Staatsgarage“;
 - 1.5. Globalbudget „Raumplanung“ mit den 3 Produktegruppen „Planung“, „Natur- und Heimatschutz“ und „Baugesuche / Grossprojekte“;
 - 1.6. Globalbudget „Hochbau“ mit den 3 Produktegruppen „Immobilienmanagement“, „Instandhaltung / Instandsetzung“ und „Neubauten / Umbauten inkl. Sanierungen“;
 - 1.7. Globalbudget „Strassenbau“ mit den 5 Produktegruppen „Grundlagen / Planung“, „Kantonsstrassen“, „Nationalstrassen“, „Betrieblicher Unterhalt und Instandhaltung Kantonsstrassen“ und „Betrieblicher Unterhalt Nationalstrassen“;
 - 1.8. Globalbudget „Öffentlicher Verkehr“ mit der Produktegruppe „Öffentlicher Verkehr und Gesamtverkehr“;
 - 1.9. Globalbudget „Umwelt“ mit den 5 Produktegruppen „Dienste“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Stoffe“;

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

- 1.10. Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ mit den 3 Produktegruppen „Denkmalpflege“, „Archäologie“ und „Öffentlichkeitsarbeit“;
- 1.11. Globalbudget „Geoinformation“ mit den 2 Produktegruppen „Amtliche Vermessung“ und „SO!GIS-Koordination“;
- 1.12. Globalbudget „Jugendanwaltschaft“ mit der Produktegruppe „Jugendanwaltschaft“;
- 1.13. Globalbudget „Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur“ mit den 4 Produktegruppen „Führungsunterstützung / Dienstleistungen“, „Interkantonale Bildungspolitik“, „Chancengleichheit“ und „Kirchenwesen“;
- 1.14. Globalbudget „Volksschulen und Kindergarten“ mit den 2 Produktegruppen „Steuerung von Volksschule und Kindergarten“ und „Dienstleistungen“;
- 1.15. Globalbudget „Berufsbildung und Berufs- und Studienberatung“ mit den 2 Produktegruppen „Betriebliche und schulische Berufsbildung“ und „Berufs- und Studienberatung“;
- 1.16. Globalbudget „Kultur und Sport“ mit den 3 Produktegruppen „Kulturpflege / Kulturförderung“, „Museum Altes Zeughaus Solothurn“ und „Sportfachstelle“;
- 1.17. Globalbudget „Übergeordnete Führung und Koordination der Mittel- und Hochschulen“ mit der Produktegruppe „Führung und Koordination der Mittel- und Hochschulen“;
- 1.18. Globalbudget „Mittelschulbildung“ mit den 3 Produktegruppen „Maturitätsschulen“, „Untergymnasien“ und „Fachmittelschulen“;
- 1.19. Globalbudget „Pädagogische Fachhochschulbildung“ mit den 3 Produktegruppen „Ausbildung“, „Weiterbildung“ und „Forschung / Entwicklung / Dienstleistungen“;
- 1.20. Globalbudget „Berufsschulbildung“ mit den 2 Produktegruppen „Grundbildung“ und „Erwachsenenbildung“;
- 1.21. Globalbudget „Fachhochschulbildung“ mit den 4 Produktegruppen „Ausbildung Fachhochschule“, „Ausbildung höhere Fachhochschulen“, „Weiterbildung“ und „Forschung / Entwicklung / Dienstleistungen“;
- 1.22. Globalbudget „Berufsbildung im Gesundheitsbereich“ mit den 3 Produktegruppen „Ausbildung Stufe Sek II“, „Ausbildung Tertiärstufe“ und „Bildungsinspektorat“;
- 1.23. Globalbudget „Führungsunterstützung Finanzdepartement“ mit der Produktegruppe „Departementsunterstützung“;
- 1.24. Globalbudget „Haushaltsmanagement, Controlling, Finanzausgleich Gemeinden und Statistik“ mit den 5 Produktegruppen „Haushaltsmanagement“, „Controllerdienste Regierungsrat / Führungsunterstützung Finanzdepartement“, „Finanzausgleich“, „Statistik“ und „Entwicklung Führungsinstrumente / -grundlagen“;

- 1.25. Globalbudget „Personalwesen“ mit den 3 Produktgruppen „Personalentwicklung / -beratung“, „Führungsunterstützung / Personaladministration“ und „Neu- / Weiterentwicklung Personalführungssysteme“;
- 1.26. Globalbudget „Steuerwesen“ mit den 3 Produktgruppen „Veranlagung“, „Inkasso“ und „Übrige Dienstleistungen“;
- 1.27. Globalbudget „Informationstechnologie“ mit den 2 Produktgruppen „Informatik-Infrastruktur“ und „Informatik Dienstleistungen“;
- 1.28. Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ mit der Produktgruppe „Staatsaufsichtswesen“;
- 1.29. Globalbudget „Aufsicht über die Amtschreiberei-Dienstleistungen“ mit der Produktgruppe „Inspektorat“;
- 1.30. Globalbudget „Amtschreiberei-Dienstleistungen“ mit den 5 Produktgruppen „Grundbuch“, „Güter- / Erbrecht“, „Betreibungen“, „Konkurse“ und „Handelsregister“;
- 1.31. Globalbudget „Gesundheit“ mit den 5 Produktgruppen „Prävention“, „Lebensmittelkontrolle“, „Aufsicht“, „Spitalversorgung“ und „Dienstleistungen für Ämter und Führungsunterstützung Departement des Innern“;
- 1.32. Globalbudget „Soothurnische innerkantonale Spitalversorgung“ mit den 4 Produktgruppen „Stationäre Spitalbehandlung“, „Ambulante Spitalbehandlung und -therapien“, „Langzeitpflege und Übergangspflege“ und „Gemeinwirtschaftliche Leistungen“;
- 1.33. Globalbudget „Gemeinden und Soziale Sicherheit“ mit den 5 Produktgruppen „Gemeinden“, „Regionale Aufgaben“, „Sozialversicherungen“, „Soziale Dienste“ und „Sozialhilfe“;
- 1.34. Globalbudget „Öffentliche Sicherheit“ mit den 3 Produktgruppen „Freiheitsentzug / Betreuung“, „Migration / Pass / Identitätskarte“ und „Handel / Verkehrsmassnahmen“;
- 1.35. Globalbudget „Administrative und technische Verkehrssicherheit“ mit der Produktgruppe „Verkehrssicherheit“;
- 1.36. Globalbudget „Freiheitsstrafen im halboffenen Vollzug“ mit der Produktgruppe „Freiheitsstrafen im halboffenen Vollzug“;
- 1.37. Globalbudget „Massnahmenvollzug mit hoher Sicherheit“ mit der Produktgruppe „Massnahmenvollzug“;
- 1.38. Globalbudget „Polizeiwesen“ mit den 4 Produktgruppen „Sicherheit und Ordnung“, „Kriminalitätsbekämpfung“, „Strassenverkehr“ und „Dienstleistungen“;

- 1.39. Globalbudget „Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht“ mit den 3 Produktegruppen „Führungsunterstützung / Dienstleistungen“, „Partnerschaft nach aussen / Europafachstelle“ und „Berufliche Vorsorge / Stiftungsaufsicht“;
- 1.40. Globalbudget „Wirtschaft und Arbeit“ mit den 5 Produktegruppen „Standortförderung“, „Kontrolle Arbeitsbedingungen“, „Kontrolle Arbeitsmarkt“, „Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit“ und „Korrektur Güterversorgung“;
- 1.41. Globalbudget „Wald, Jagd und Fischerei“ mit den 4 Produktegruppen „Schutz und Nutzung des Waldes“, „Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb“, „Jagd“ und „Fischerei“.
- 1.42. Globalbudget „Landwirtschaft“ mit den 3 Produktegruppen „Agrarpolitische Massnahmen“, „Veterinärdienst“ und „Aus- und Weiterbildung“;
- 1.43. Globalbudget „Militär und Bevölkerungsschutz“ mit den 4 Produktegruppen „Wehr- und Zivildienstpflicht“, „Schutz / Sicherheit / Infrastruktur“, „Ausbildung“ und „Zentrale Dienste“.
2. In der Investitionsrechnung werden folgende Globalbudgets mit den dazuhörigen Produktegruppen erstellt:
- 2.1 Globalbudget „Hochbau“ mit den 2 Produktegruppen „Instandhaltung / Instandsetzung“ und „Neubauten / Umbauten inkl. Sanierungen“;
- 2.2 Globalbudget „Strassenbau“ mit den 3 Produktegruppen „Grundlagen / Planung“, „Kantonsstrassen“ und „Nationalstrassen“;
- 2.3 Globalbudget „Informationstechnologie“ mit den 2 Produktegruppen „Informatik-Infrastruktur“ und „Informatik Dienstleistungen“;
- 2.4 Globalbudget „Landwirtschaft“ mit der Produktegruppe „Agrarpolitische Massnahmen“.
3. Die unter Ziffer 1 und 2 beschlossenen Globalbudgets und Produktegruppen gelten für die Globalbudgetperioden gemäss Beilage.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Beilage: Übersicht Budgetstruktur und zusätzliche Informationen

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)

Finanzdepartement

Departemente (4)

Globalbudgetverantwortliche (43, Versand durch Amt für Finanzen)

Staatskanzlei (SCH, STU)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste